



Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main
Stuttgarter Straße Nr. 18-24 • 60329 Frankfurt am Main

Aktenzeichen
Bearbeiter
Durchwahl
Fax
E-Mail

069 38989-131
069 38989-188
@kultus.hessen.de

Alle Schulen (außer Berufliche)

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 12.11.2019

Checkliste zur Zeugniserstellung bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Allgemeine Kriterien bei lernzielgleichen Bildungsgängen

Die Zeugniserstellung liegt in der Verantwortung der allgemeinen Schule in Kooperation mit den Lehrkräften des rBFZ/üBFZ.

In Zeugnissen der Schülerinnen und Schüler, die in lernzielgleichen Bildungsgängen unterrichtet werden, ist kein Vermerk bezüglich des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung zu tätigen. Dies gilt für die Förderschwerpunkte:

- Sprache
 - Körperliche und motorische Entwicklung
 - Emotionale und soziale Entwicklung
 - Hören
 - Sehen
 - Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen gefördert werden (vgl. VOSB §22.2)
- Im Zeugnis ist kein Vermerk bezüglich des Nachteilsausgleichs zu tätigen, sofern nicht von den allgemeinen Kriterien der Leistungsbewertung abgewichen wurde
- Im Zeugnis ist kein Vermerk bezüglich einer Integrationsassistenz zu tätigen, sofern durch den Einsatz nicht die allgemeinen Kriterien der Leistungsbewertung verändert wurden.

Allgemeine Kriterien bei lernzielfferenten Bildungsgängen

Die Zeugniserstellung geschieht in enger Kooperation zwischen den Lehrkräften der allgemeinen Schule und den Lehrkräften des regionalen Beratungs- und Förderzentrums.

- Im Förderschwerpunkt Lernen sowie im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist der jeweilige Bildungsgang im Briefkopf des Zeugnisses zu vermerken. (vgl. VOSB § 23.2)
- Alle Schülerinnen und Schüler dieser Bildungsgänge erhalten Zeugnisse in denen auch verbale Beurteilungen zu verfassen sind. Diese müssen stets kompetenzorientiert formuliert sein. (Genau Angaben: VOSB §23 sowie Anlagen 1-11 zur Verordnung)

- Es besteht die Möglichkeit einzelne Fächer auszuweisen, in denen die Schülerin/der Schüler lernzielgleich unterrichtet wurde.
- Im Förderschwerpunkt Lernen erhalten alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 eine Note im Fach Arbeitslehre. Diese kann sich auf Projekte und/oder epochal unterrichtete Inhalte beziehen.
- Ab der Jahrgangsstufe 7 erhalten die Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen eine Note für die Berufsorientierung. Bewertungskriterien sind im jeweiligen Berufsorientierungskonzept der Schule zu definieren.
(vgl. Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen vom 8. Juni 2015)
- Im Bereich „Naturwissenschaften“ kann ab Jahrgangsstufe 7 der Lernbereich oder einzelne Fächer benotet werden.
- Im Bereich „ästhetische Bildung“ kann ab Jahrgangsstufe 7 der Lernbereich oder einzelne Fächer bewertet werden.
- Auf Grundlage der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses, Anlage 1, Abschnitt III, Nr. 5, in der jeweils geltenden Fassung wird für diese Schülerinnen und Schüler keine Versetzung ausgesprochen. Sie verbleiben in der Regel in ihrem Klassenverband.
- In Jahrgangsstufe 8 sind die Tendenzen der Schulabschlussprognose im Förderplan festzuhalten und den Eltern mitzuteilen.

Zeugniserstellung mit der LUSD

- a) Im Rahmen der Zeugniserstellung können die durch das regionale Beratungs- und Förderzentrum zur Verfügung gestellten (Word-) Formulare angepasst und verwendet werden.
- b) Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit das Ziffernzeugnis in der LUSD anzulegen. Hier muss Arbeitslehre als Wahlpflicht-Kurs angelegt werden und ab Jahrgangsstufe 7 die Note Berufsorientierung eingearbeitet werden. Auf der Druckvorlage muss der Bildungsgang (Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) vermerkt werden.